

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Hauptausschuss VGBEN	öffentlich	10.09.2025

**Vergabeentscheidung zur Ausschreibung Sanierung des Parkplatzes
Verbandsgemeinde Bad Ems****Sachverhalt:**

Aufgrund des erhöhten Parkplatzbedarfs für Besucher und Mitarbeiter des Rathauses der Verbandsgemeinde infolge der Fusion ist oberhalb des bestehenden Mitarbeiterparkplatzes entlang des Weidhellswegs die Anlage einer zweiten Parkebene vorgesehen. Nach der Fertigstellung der Parkplatzfläche 2020 traten Mängel auf, die durch Baugrundgutachter untersucht wurden. Nach Überprüfung des Bautenstands im Januar 2023 durch das beauftragte Planungsbüro erfolgte eine Mängelfeststellung im Rahmen der Gewährleistung des AN sowie anschließend eine Aufforderung zur Mängelbeseitigung gemäß VOB. Nach Auswertung der geologischen Untersuchungen konnte die Ursache nicht eindeutig dem Auftragnehmer zu Lasten gelegt werden. Im Juli 2025 wurden die notwendigen Sanierungsmaßnahmen zur Fertigstellung der Parkplatzfläche im Rahmen einer Beschränkten Ausschreibung ausgeschrieben. Es wurden 5 Unternehmen zu einer Angebotsabgabe aufgefordert. Von diesen Unternehmen hat zu dem Abgabetermin eine Firma ein Angebot fristgerecht eingereicht. Die bisherige Prüfung führte zu dem Ergebnis, dass die Gesamtsumme des Angebotes des Bieters um rd. 174,3 % über den vom Ingenieurbüro errechneten Kosten liegt. Vor einer Fortsetzung der Angebotsprüfung sollte **die grundsätzliche wirtschaftliche Annehmbarkeit eines Angebotes** in dieser Höhe durch die Verbandsgemeinde geprüft werden.

Das Angebot überschreitet sowohl in einer Reihe von Einzelpositionen als auch mit dem Gesamtpreis ganz erheblich, die dem Vergabeverfahren bei dessen Einleitung zugrundeliegende auftraggeberseitige Kostenschätzung. Die erforderlichen Mittel sind in dieser Höhe nicht im Haushalt eingestellt/vorgesehen.

Eine Ausschreibung kann unter anderem dann aufgehoben werden, wenn schwerwiegende Gründe bestehen, worunter nach ständiger Rechtsprechung insbesondere auch die fehlende Finanzierbarkeit eines Projekts aufgrund unerwartet hoher Angebotskosten fällt. Das ist hier der Fall. Vergaberechtlich ist hier keine Preisaufklärung geschuldet, wie dies etwa bei unangemessen niedrig erscheinenden Angeboten der Fall ist, denn das Angebot ist im Verfahren der beschränkten Ausschreibung nicht mehr verhandel- oder abänderbar, weshalb eine Aufklärung des hohen, weit über der Kostenschätzung liegenden Angebotspreises im Ergebnis nichts

daran ändern würde, dass der öffentliche Auftraggeber die Maßnahme nicht finanzieren kann.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt die Ausschreibung nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A aufzuheben.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister

Anlagen:

Kostenschätzung LV Zusammenstellung
Niederschrift Öffnung der Angebote